

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	2
2	Preise und Zahlungsbedingungen	2
3	Lieferverzug	2
4	Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt	3
5	Ansprüche des Bestellers bei Mängeln	4
6	Haftung	4
7	Schutzrechte	5
8	Höhere Gewalt	5
9	Geheimhaltung	6
10	Schlussbestimmungen	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen ausschließlich gemäß den hier genannten Bedingungen. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn OSBRA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Als Zustimmung gilt weder Schweigen noch die vorbehaltlose Ausführung der Leistung. Für den Zweck dieser Verkaufsbedingungen umfasst der Begriff Besteller jeden Besteller von Produkten und/oder Besteller von hierunter angebotenen Dienstleistungen.

1.2 Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich anderweitig bezeichnet. Bestellungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung seitens OSBRA als angenommen.

1.3 Preis-, Leistungsangaben und allgemeine Produktdokumentationen, sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für OSBRA nur dann verbindlich, wenn sie von OSBRA schriftlich bestätigt wurden.

1.4 Teillieferungen sind zulässig, sofern für den Besteller zumutbar.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise sind, sofern nicht anders vereinbart Euro-Preise ab Werk, ohne Verpackung und Verladung und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Sämtliche Zahlungen sind gemäß den auf der Rechnung ausgewiesenen Bedingungen zu zahlen. Sofern die Rechnung keine Zahlungsbedingungen ausweist, sind sämtliche Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und gebührenfrei auf das Konto von OSBRA zu zahlen. Für die Wahrung der Frist ist der Zahlungseingang maßgeblich.

2.3 Teilabrechnungen sind zulässig.

2.4 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, sofern seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.5 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderer Rechte OSBRAs – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen, soweit OSBRA nicht einen höheren Schaden nachweist.

2.6 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, so wird die Gesamtforderung OSBRAs sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. OSBRA ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3 Lieferverzug

3.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, sofern diese schriftlich vereinbart wurden. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt voraus, dass der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen vereinbarungsgemäß erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

3.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. OSBRA wird sich abzeichnende Verzögerungen so bald als möglich anzeigen.

3.3 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sofern die Ware innerhalb der Frist das Werk verlassen hat oder mit der Anzeige der Versandbereitschaft.

3.4 Verzögert sich die Lieferung, aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so hat der Besteller, nach Ablauf von 7 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft, die hierdurch bei OSBRA verursachten Kosten zu tragen.

3.5 Kommt OSBRA in Verzug, so wird OSBRA den entstandenen Verzugsschaden ersetzen. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.

3.6 Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

4 Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

4.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald OSBRA die Ware zur Verfügung gestellt und dies dem Besteller angezeigt hat.

4.2 Die Waren bleiben Eigentum OSBRAs bis zur Erfüllung sämtlicher OSBRA gegen den Besteller zustehenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, auch wenn einzelne Ware bezahlt worden ist (Vorbehaltsware). Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

4.3 Der Besteller tritt für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zulässigen – Weiterveräußerung der Vorbehaltsware OSBRA schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen OSBRAs die dem Besteller aus dem Weiterverkauf entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers gegenüber seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller OSBRA mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von OSBRA in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf Verlangen OSBRAs hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben und OSBRA die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Besteller.

4.4 Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für OSBRA. OSBRA wird unmittelbarer Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Der Besteller verwahrt die neue Sache für OSBRA mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht OSBRA gehörenden Gegenständen steht OSBRA Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit OSBRA seinen Anspruch aus der Veräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherheitshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages der dem von OSBRA in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der an OSBRA abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

4.5 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Insolvenzantrag gestellt, so ist OSBRA berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen, ebenso kann OSBRA die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Besteller gewährt OSBRA oder OSBRAs Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. OSBRA ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen.

4.6 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche OSBRAs gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 10%, so ist OSBRA auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, Sicherheiten nach OSBRA Wahl freizugeben.

5 Ansprüche des Bestellers bei Mängeln

5.1 Sämtliche Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung an den Besteller.

5.2 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, OSBRA diesen unverzüglich anzuzeigen.

5.3 Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff HGB.

5.4 Die Ansprüche sind auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung, innerhalb einer angemessenen Frist, hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von OSBRA für die daraus entstehenden Folgen. OSBRA trägt auch die zum Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten, sowie Aus- und Einbaukosten, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen als unberechtigt heraus, kann OSBRA Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

5.5 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Lieferers sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

5.6 Der Besteller wird auf Verlangen von OSBRA und auf OSBRAs Kosten die zu ersetzenden Teile unverzüglich zur Verfügung stellen. Diese Teile werden Eigentum von OSBRA.

5.7 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

6 Haftung

6.1 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, ist OSBRA nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, OSBRA zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

6.2 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn OSBRA ein Verschulden an dem Schaden trifft.

6.3 Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbaren Recht in Anspruch genommen, haftet OSBRA gegenüber dem Besteller nur insoweit, wie OSBRA auch unmittelbar nach nicht abdingbaren gesetzlichen Vorschriften haften würde.

6.4 Für den Schadensausgleich zwischen OSBRA und dem Besteller finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme von OSBRA.

6.5 Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Der Besteller ist bemüht, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten OSBRAs zu vereinbaren.

6.6 Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

6.7 Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet OSBRA, nur innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.

6.8 Der Besteller wird OSBRA, falls er OSBRA nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat OSBRA Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

7 Schutzrechte

7.1 OSBRA stellt den Besteller von Ansprüchen aus der Verletzung von inländischen Schutzrechten Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware ergeben frei. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Besteller OSBRA unverzüglich über die Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Verhandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung der Rechte im Einvernehmen mit OSBRA vorgeht. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt wird OSBRA von der Verpflichtung frei.

7.2 Eine Haftung OSBRAs ist ausgeschlossen, soweit OSBRA die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat. Eine Haftung OSBRAs ist ferner ausgeschlossen, wenn der Besteller die Ware eigenmächtig geändert hat.

7.3 Soweit OSBRA nach Ziffer 7.2 nicht haftet, stellt der Besteller OSBRA von allen Ansprüchen Dritter frei.

8 Höhere Gewalt

8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien OSBRA für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich OSBRA in Verzug befindet. OSBRA wird im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen geben.

9 Geheimhaltung

9.1 Der Besteller ist verpflichtet sämtliche technischen und kaufmännischen Informationen, welche ihm durch die Geschäftsbeziehung mit OSBRA bekannt werden streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte kann nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch OSBRA erfolgen. Der Besteller verpflichtet sich OSBRA einen Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot unverzüglich anzuzeigen. Der Besteller ist für alle durch eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht entstandenen Schäden vollumfänglich ersatzpflichtig.

9.2 OSBRA behält sich die Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte an Unterlagen wie Zeichnungen, Mustern und Ähnlichem vor, die OSBRA dem Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehungen überlassen hat. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die Erfüllung des Vertragszwecks zu verwenden. Eine anderweitige Nutzung oder Vervielfältigung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch OSBRA erlaubt.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Bei der Bestimmung der Höhe der von OSBRA zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß diesen Bestimmungen sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten OSBRAs, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten OSBRAs zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die OSBRA tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der gelieferten Ware stehen.

10.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mindelheim. OSBRA ist jedoch berechtigt am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.